

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 26/1912 (1914)

Artikel: Hochschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chapitre V. — Dispositions diverses.

Art. 16. Les décisions du comité du Fonds peuvent faire l'objet, de la part des intéressés, d'un recours au Conseil d'Etat. Cette autorité statuera souverainement sur toutes les contestations qui lui seront soumises.

Art. 17. Il est restitué aux assurés qui se retirent de l'enseignement avant leur trentième année de service pour une cause autre que celle de la maladie, une somme équivalant au 70% du total de leurs versements annuels, intérêts non compris. S'ils rentrent plus tard dans l'enseignement, les années de service qui ont précédé la démission comptent pour la pension à condition qu'ils versent, en reprenant leurs fonctions, la somme perçue par eux ainsi que les intérêts comptés à 4% du capital retiré au moment de leur démission.

Art. 18. Les membres du Fonds en activité de service au moment de la promulgation de la présente loi peuvent opter pour la situation nouvelle, dans le délai de 6 mois, à charge pour eux de compléter à raison de fr. 40 (maximum de 30 années) par année de service, dans le délai de 10 années, les versements qu'ils ont déjà effectués. Les versements complémentaires annuels doivent représenter le $\frac{1}{10}$ des sommes dues et ne pourront être inférieurs à fr. 40. Le produit des versements complémentaires est ajouté au Fonds capital.

Si un assuré devient invalide avant d'avoir versé ses compléments de primes, ceux encore dus par lui seront déduits, à raison d'un par année, de la rente à laquelle lui donne droit son temps de service.

Art. 19. La situation financière du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite sera soumise une fois au moins tous les dix ans à une expertise technique.

Dispositions transitoires.

Art. 20. Les membres du Fonds, pensionnés au moment de la promulgation de la présente loi, conserveront leur situation acquise et ne jouiront pas du droit d'option.

Art. 21. Les membres du Fonds qui ne feront pas usage du droit d'option, conserveront, quant à la retraite et à l'assurance au décès, la situation qui leur était assurée par les dispositions des articles 98 à 105 de la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889 (soit les pensions de fr. 200, fr. 800 et une indemnité au décès de fr. 3000 qui ne pourront en aucun cas, ni être augmentées, ni diminuées).

Art. 22. Sont abrogées et cesseront d'être en vigueur, à partir du jour où la présente loi sera devenue exécutoire, toutes autres dispositions contraires de lois, de décrets, d'ordonnances, d'arrêtés ou de règlements antérieurs.

Art. 23. Le Conseil d'Etat élaborera, le cas échéant, un règlement d'exécution de la présente loi.

Art. 24. Le Conseil d'Etat est chargé de procéder, s'il y a lieu, après les formalités du référendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi. Celle-ci déployera rétroactivement ses effets à partir du 1^{er} janvier 1913.

VI. Hochschulen.

59.1. Studienordnung zur Erlangung des Primarlehrerpatentes an der Universität Zürich. (Vom 21. August 1912.)

§ 1. Die Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur mit Einschluß des städtischen Mädchengymnasiums Zürich erhalten Gelegenheit, sich an der Universität für das Primarlehramt auszubilden.

Für die methodisch-praktische Ausbildung werden besondere Kurse angeordnet.

Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums in Winterthur kann die Teilnahme an diesen Kursen ausnahmsweise gestattet werden. Der Erziehungsrat entscheidet jedoch in jedem einzelnen Falle über die Anerkennung der Ausweise und bestimmt die Fächer, in denen vor der Zulassung zur Patentprüfung eine besondere Prüfung stattzufinden hat.

§ 2. Die Studienzeit umfaßt mindestens zwei Semester; als Wegleitung dient folgender Studienplan:

I. Semester.

	Stunden
1. Psychologie und Pädagogik:	
a. Psychologie	3
b. Geschichte der Pädagogik	3
c. Einführung in die Experimentalpsychologie	2
d. Übungen zur Psychologie oder Pädagogik	2
2. Didaktik:	
a. Spezielle Methodik des Primarschulunterrichtes	2
b. Einführung in die Unterrichtspraxis	9
3. Gesundheitslehre.	2
4. Kunstoffächer:	
a. Gesang und Musiktheorie	3
b. Turnen und Methodik des Turnunterrichtes	2
c. Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichtes	2
d. Methodik des Schreibunterrichtes	1
	<hr/> 31

II. Semester.

	Stunden
1. Psychologie und Pädagogik:	
a. Psychologie	3
b. Allgemeine Pädagogik	3
c. Einführung in die Experimentalpsychologie	2
d. Übungen zur Psychologie oder Pädagogik	2
2. Didaktik:	
a. Volksschulkunde	2
b. Allgemeine Didaktik	1
c. Einführung in die Unterrichtspraxis	9
d. Lektüre methodologischer Schriften	2
3. Schulgesundheitspflege	2
4. Kunstoffächer:	
a. Gesang und Musiktheorie	3
b. Turnen und Methodik des Turnunterrichtes	2
	<hr/> 31

Für die Übungen in den Kunstoffächern trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Die Übungen in Gesang und Musiktheorie finden am Konservatorium in Zürich statt. Die Ausbildung in Instrumentalmusik bleibt Sache der Kandidaten.

60. 2. Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität. (Vom 26. September 1912.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes, die ihre Ausbildung an der Universität erhalten haben, finden unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters statt. Außerordentliche Prüfungen können

am Schlusse des Wintersemesters erfolgen, sofern sich mindestens vier Kandidaten melden. Die Prüfungen sind öffentlich.

§ 2. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizulegen:

- a. Das Maturitätszeugnis der Gymnasien oder Industrieschulen Zürich oder Winterthur, mit Einschluß des städtischen Gymnasiums Zürich, eventuell entsprechende Ausweise der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums Winterthur gemäß Beschußfassung des Erziehungsrates in jedem einzelnen Fall (§ 21 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907);
- b. Ausweise über den Besuch des Unterrichts in Gesang und Musiktheorie, Zeichnen und Turnen bis zur Maturität, und Absolvierung eines physikalischen und chemischen Praktikums in der betreffenden Mittelschule, ferner über ausreichenden Instrumentalunterricht;
- c. Ausweise über ein mindestens einjähriges akademisches Studium;
- d. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

§ 3. Kandidaten, die bei der Schlußprüfung an der vorbereitenden Schulanstalt in der deutschen Sprache und in den Naturwissenschaften die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht haben, werden erst zu der Patentprüfung zugelassen, wenn sie in den betreffenden Fächern eine Nachprüfung bestanden haben.

B. Umfang und Anordnung der Prüfungen.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachgruppen.

- I. Psychologie und Pädagogik: a. Psychologie; — b. allgemeine Pädagogik; — c. Geschichte der Pädagogik.
- II. Methodik und Schulgesundheitspflege: a. Allgemeine und spezielle Methodik des Primarschulunterrichtes; — b. Probelektion; — c. Schulgesundheitspflege.
- III. Kunstfächer: a. Gesang und Musiktheorie; — b. Instrumentalmusik (Klavier oder Violine); — c. Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichtes; — d. Turnen und Methodik des Turnunterrichtes; — e. Schreiben.

§ 5. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes einzelne Fach 15 Minuten, ausgenommen für Probelektion, Zeichnen und Schreiben.

Die Probelektion dauert 20 Minuten. Die Themata werden am Vorabend der Prüfung ausgeteilt. Zu Beginn der Lektion ist vom Examinanden eine schriftliche Präparation vorzulegen.

Bei der Prüfung im Handzeichnen ist in $1\frac{1}{2}$ Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen. Hierauf sind einige Fragen aus dem Gebiet der Methodik des Zeichnens mündlich zu beantworten.

Im Schreiben ist in einer halben Stunde je eine Probeschrift in Antiqua und in deutscher Kurrentschrift nach Diktat anzufertigen.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 6. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten 1—6, wobei 1 die niedrigste, 6 die höchste Note bedeutet.

§ 7. Damit den Examinanden das Zeugnis der Wählbarkeit an zürcherischen Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß sowohl die Gesamtdurchschnittszensur, als auch die Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen mindestens $3\frac{1}{2}$ betragen.

§ 8. Wer dieses Resultat nicht erreicht, kann nicht patentiert werden. Solche Kandidaten können die Prüfung nach Verfluß eines Semesters wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen die Durchschnittszensur $4\frac{1}{2}$ erreicht wurde.

D. Schlußbestimmung.

§ 9. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1912/1913 in Kraft.

61. s. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 8. Mai 1912.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen: 1. Altklassische Philologie; — 2. Geschichte mit Geographie als Hülfsfach; — 3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination der genannten Fächer (§ 34) entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrat je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, nötigenfalls durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Für die Zulassung zur propädeutischen Prüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Universitätsstudien erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besonderen Fällen bewilligt werden.

Die Kandidaten haben ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen aktiv beteiligt und daß sie ein Kolleg über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, die Kandidaten der klassischen Philologie außerdem, daß sie ein solches über die alte Kunst und die Geschichte der griechischen Philosophie gehört haben.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom sind Fr. 120 bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die propädeutische Prüfung beträgt Fr. 30, die an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht werden.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptrichtung (§ 2) und in welchen weiteren Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8, 20, 24, 28 Ainea 2 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriß (curriculum vitae) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission

eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zum Examen melden.

§ 16. Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell beigezogenen Fachmänner (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtnote des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Gebieten, in denen sie die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.

A. Altklassische Philologie.

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitæ (§ 10) muß in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 21. Die Prüfung umfaßt: a. Alte Geschichte und alte Geographie; — b. griechische oder römische Literaturgeschichte nach freier Wahl; — c. griechische oder römische Staats- und Rechtsaltertümer nach freier Wahl.

In der alten Geschichte hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er die Quellen und die moderne Behandlung kenne.

(Dauer $1\frac{1}{2}$ Stunden.)

2. Schlußprüfung.

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

Erstens zwei Hausarbeiten:

- a. Die eine, in deutscher Sprache, besteht in einer Untersuchung, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundet;
- b. die andere, in lateinischer Sprache, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

zweitens folgende Klausurarbeiten:

- a. Verdeutschung und schulmäßige Auslegung eines Stükkes aus einem gewöhnlichen Schulschriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist; der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel;

(Dauer: 4 Stunden.)

- b. ein deutsch diktiertes Extemporale, das sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und ein griechisches Exerzitium.

(Dauer: je 1 Stunde.)

§ 23. Zur mündlichen Prüfung gehören:

- a. Übersetzung aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer.

(Dauer: je 1 Stunde.)

- b. Befragung über alte Geschichte und Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, daß er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kenne.

(Dauer: $\frac{1}{2}$ Stunde.)

- c. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Wer die propädeutische Prüfung gemacht hat, ist von den dort erledigten Forderungen im Schlußexamen befreit.

B. Geschichte (mit Geographie als Hülfsfach).

- § 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

- a. Alte Geschichte (inklusive Kunstgeschichte) und alte Geographie.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

- b. Übersetzung eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtsschreiber.

(Dauer: je $\frac{1}{4}$ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

- a. das Thema des einen wird von der Prüfungskommission, eventuell nach der eigenen Wahl des Kandidaten, bestimmt; die Arbeit besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunklen oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;

- b. die andere Hausarbeit besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule, beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines größeren Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; dabei wird Kenntnis und zweckmäßige Benutzung wenigstens der bedeutenderen Hülffschriften verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

- a. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,

- b. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtsschreiber,

beides in den von dem Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülffsmittel.

- c. Kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmäßige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte.

Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

(Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Zur mündlichen Prüfung gehören:

- a. Die ganze Weltgeschichte, zunächst die Teile, innerhalb deren die Themen der Hausarbeit liegen, dann aber auch alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, die in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat.

(Dauer: 2 Stunden.)

b. Verdeutschung eines Stückes

1. aus einem antiken,
2. aus einem modernen Geschichtsschreiber oder Quellschriftsteller.

(Dauer: je $\frac{1}{4}$ Stunde.)

- c. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für die Kandidaten, welche die propädeutische Prüfung bestanden haben, fällt die Prüfung in alter Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie, sowie die Verdeutschung der beiden Stücke weg.

(Dauer: $1\frac{1}{2}$ Stunden.)

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

Der Kandidat muß des Lateinischen soweit mächtig sein, um einen leichteren Schriftsteller lesen zu können.

§ 29. Wer sich zur Prüfung in Englisch oder Französisch oder Italienisch meldet, hat sie in mindestens zwei Sprachen zu bestehen; wer die Prüfung in Deutsch machen will, kann statt einer zweiten Sprache Geschichte wählen (§ 34).

1. Propädeutische Prüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

- a. Im Deutschen: 1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.

Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

2. Lektüre eines leichteren lateinischen Schriftstellers.

(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

- b. Im Englischen: 1. Geschichte der neuern englischen Literatur; — 2. Übersetzen eines leichteren angelsächsischen und eines mittenglischen Textes. (Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.) — 3. Lektüre eines leichteren lateinischen Schriftstellers. (Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

- c. Im Französischen: 1. Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichteren altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes. (Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.) — 2. Lektüre eines leichteren lateinischen Schriftstellers. (Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

- d. Im Italienischen: 1. Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichteren altitalienischen Textes. — (Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literarhistorische, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen und Italienischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

- a. Im Deutschen: Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen oder literargeschichtlichen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit aus dem literarhistorischen zu entnehmen und umgekehrt. (Dauer: 4 Stunden.)
- b. Im Englischen: 1. Behandlung einer literar- oder sprachhistorischen Frage. (Dauer: 4 Stunden.) — 2. Extemporale nach diktierter oder gedrucktem deutschen Text. (Dauer: 1 Stunde.)
- c. Im Französischen: 1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes. (Dauer: 4 Stunden.) — 2. Extemporale nach diktierter oder gedrucktem deutschen Text. (Dauer: 1 Stunde.)
- d. Im Italienischen wie c.

§ 32. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

- a. im Deutschen: 1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. — 2. Kenntnis der Haupterscheinungen der Geschichte der deutschen Literatur. — 3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer: $1\frac{1}{4}$ Stunden.) — 4. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird, und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Für die Kandidaten, die die propädeutische Prüfung im Deutschen absolviert haben, fallen die dort erledigten Forderungen weg.
- b. Im Englischen: 1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur; — 2. Kenntnis der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik; — 3. leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache. (Dauer: 1 Stunde.) — 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.) — 5. Probelektionen wie a 4. Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neuenglische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors sind nicht mehr Prüfungsgegenstand.
- c. Im Französischen: 1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur; — 2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache; — 3. leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen. (Dauer: 1 Stunde.) — 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.) — 5. Probelektionen wie a 4. Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neufranzösische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors sind nicht mehr Prüfungsgegenstand.
- d. Im Italienischen: 1. Kenntnis der literarischen Entwicklung Italiens u. s. w. analog c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer in einer Hauptabteilung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptabteilungen geprüft zu werden wünschen, wird die Püfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die, in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

Dasselbe gilt von den Kandidaten, die außer in den obligatorischen Fächern der Hauptabteilungen noch in andern Fächern geprüft zu werden wünschen, wie z. B. in Sanskrit, Indogermanistik, Archiv- und Handschriftenkunde u. dergl.

§ 34. Für die Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptrichtungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplon zu bewerben (§ 2, Alinea 2), z. B. Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, die für die Fächer der drei Hauptabteilungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werden, wobei die in § 26, 1, b erwähnte Arbeit bei Kombination eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombination mit Latein die in diesem Fach zu liefernde Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombination mit Geschichte, die in § 26, Alinea 2 c, erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden, von den beiden andern soll der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens $2\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Juli 1912 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 25. März 1902 aufgehoben.

62. 4. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. Juli 1912.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung erfolgt beim Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in dem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Wünscht er eines der Nebenfächer einer andern Fakultät (Sektion) zu entnehmen, so hat er dies in seinem Gesuche zu begründen. Mehr als ein fremdes Fach kann die Sektion nicht zulassen. Als fremdes Hauptfach kommt nur Nationalökonomie in Frage.

§ 4. Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. Einen Abriß seines Lebens- und Studienganges (curriculum vitae);
2. entsprechend seinem Bildungsgang einen der nachfolgenden Ausweise:
 - a. Das Reifezeugnis des Gymnasiums oder der Industrieschule in Zürich oder einer andern, diesen gleichwertigen Anstalt,
 - b. das von einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestellte Reifezeugnis,
 - c. das Zeugnis über das vor der zürcherischen Maturitätsprüfungskommission bestandene Ergänzungsexamen,
 - d. das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen, beziehungsweise eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars.

(Für Ausländer gelten nur die unter a, b und c angeführten Ausweise.)

3. genügende Zeugnisse über ein Fachstudium von mindestens sechs vollen Semestern, von denen mindestens zwei an der Zürcher Universität zuge-

bracht sein müssen; über die Anrechnung von Semestern, während deren der Bewerber an einer andern Fakultät (Sektion) oder an technischen Hochschulen studiert oder gehört hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Sektion;

4. ein Sittenzeugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfache entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie von ihm selbst, ohne unerlaubte Beihilfe, verfaßt worden ist;
6. das Diplom für das höhere Lehramt, sofern der Kandidat das zürcherische Staatsexamen bestanden hat (§ 16).

§ 5. In Ausnahmefällen, die jedoch einem Beschlusse der Sektion unterliegen, kann an Stelle der Dissertation in Manuskript (§ 4, Ziffer 5) eine Druckschrift angenommen werden.

§ 6. Nur diejenigen Kandidaten können auf Erledigung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, die ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 7. Zur Wegleitung dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie und Psychologie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, allgemeine Pädagogik, Psychologie und Ethik).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft.
Literaturgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Geschichte der griechischen Sprache, Literatur und Altertümer. — Geschichte der lateinischen Sprache, Literatur und Altertümer. — Vergleichende Geschichte der germanischen Sprachen. — Klassische Archäologie. — Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Gotisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Geschichte der alten und der neueren Kunst.

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen). — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik oder Ethik. — Logik und Erkenntnistheorie. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft; Literaturgeschichte.

Sanskrit. — Griechische Sprache und Literatur. — Lateinische Sprache und Literatur. — Griechische oder lateinische Sprachgeschichte. — Griechische Altertümer. — Römische Altertümer. — Griechische oder lateinische Epigraphik. — Alte Geographie und Topographie. — Deutsche Literaturgeschichte (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch mittelhochdeutsche Texte zu verstehen). — Altisländisch. — Deutsche Sprachgeschichte. — Deutsche Altertümer. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren wie auch der modernen Sprache). — Französische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen). — Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache. — Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen). — Geschichte der italienischen Sprache. — Geschichte der rätsischen Sprache und Literatur.

3. Abteilung: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Kunstgeschichte.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Historisch-politische Geographie. — Geschichte der alten oder der neueren Kunst.

§ 8. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer dürfen nicht im Hauptfache des Kandidaten enthalten sein.

Über die Zulassung zur Prüfung in Fächern, die in § 7 nicht aufgeführt sind, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Sektion.

§ 9. Der Ausweis über Kenntnis des Lateins oder des Griechischen gilt als erbracht durch das Zeugnis einer Behörde (§ 4, Ziffer 2a—c) oder durch ein besonderes Attest eines Fachvertreters über den erfolgreichen Besuch von Übungen an der Universität Zürich. Wenn ein derartiger Ausweis fehlt, so wird vor der Zulassung von einem Fachvertreter eine kurze Prüfung in Latein oder Griechisch vorgenommen.

§ 10. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einen Privatdozenten um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Der Referent stellt die Dissertation, begleitet von seinem schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zuhanden der Sektion zurück. Dissertation und Gutachten sollen spätestens vier Tage vor dem mündlichen Examen für die Mitglieder der Sektion in der Kanzlei der Universität zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 11. Die Zulassung zur Prüfung ist gewährt, wenn der Antrag auf Zulassung von Seite des (der) Referenten bedingungslos erfolgt. Der Dekan trifft alsdann die Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat weiter zur Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie einen Entscheid der Sektion, so stimmt diese über die Zulassung ab.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach sechs Monaten das Recht zu neuer Anmeldung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 23.

§ 12. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche Prüfung geht der mündlichen stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verlangt.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, die der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;

2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden, ohne Hilfsmittel, anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welche die vom Examinanden bezeichneten Fächer vertreten.

In der Regel soll die Hausarbeit dem ersten Nebenfache, die Klausurarbeit dem Hauptfache entnommen sein. Wird im Hauptfache von zwei Dozenten geprüft, so soll womöglich die Klausurarbeit bei dem Dozenten gemacht werden, der nicht die Dissertation begutachtet hat.

§ 14. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, die das Thema gestellt haben, zensiert und samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt.

§ 15. Die mündliche Prüfung besteht in einem längstens $2\frac{1}{2}$ Stunden dauernden Kolloquium vor versammelter Sektion, das sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 16. Den Bewerbern, welche die Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen; die mündliche Prüfung wird auf $1\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt.

§ 17. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 18. Die Examinateure werden vom Dekan nach vorhergegangener Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer anderen Fakultät (Sektion) oder Privatdozenten als Examinateure zuzuziehen.

§ 19. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis vor.

§ 20. Es wird lediglich darüber abgestimmt, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sei. Besondere Noten werden nicht erteilt; wenn aber der Kandidat in allen Fächern, schriftlich und mündlich, hervorragende Leistungen aufweist, soll das Examen im Diplom als „egregie“ (vorzüglich) bestanden erklärt werden. Auch wird jeder Dissertation auf Grund eines Antrages des (der) Referenten ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 21. Unmittelbar nach der Abstimmung teilt der Dekan dem Kandidaten das Resultat der Prüfung und das der Dissertation gegebene Prädikat mit.

§ 22. Weist die Sektion den Kandidaten ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten, die nicht früher als drei Monate und nicht später als ein Jahr nach dem ersten Examen stattfinden soll. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die Gebiete zu bezeichnen, in denen er nach dem Urteil der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat. Die Sektion entscheidet, ob auch schriftliche Prüfungen zu wiederholen seien.

§ 23. Ist ein Kandidat zweimal abgewiesen worden, so wird eine weitere Meldung von ihm nicht mehr angenommen.

§ 24. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innerhalb Jahresfrist drucken zu lassen und der Kanzlei der Universität 200 Exemplare abzuliefern. Auf dem Titelblatt soll der Ort der Promotion, die Heimat des Kandidaten und der Name des (der) Referenten angegeben sein. Das curriculum vitae ist der Arbeit beizudrucken. Vor dem endgültigen Druck ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes und des curriculum vitae zur Genehmigung vorzulegen. Die Sektion kann gestatten, daß für die Pflichtexemplare nur ein Teil der Dissertation gedruckt wird. In diesem Falle darf der Vermerk nicht fehlen, ob und wo die ganze Arbeit erscheint. Dissertationen, die als Sonderabzüge von Zeitschriften herauskommen, sollen als solche gekennzeichnet werden.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Während oder nach dem Druck hat der Referent sich zu überzeugen, ob allfällig verlangte formelle oder inhaltliche Änderungen angebracht sind. Hat der Kandidat verlangte Änderungen nicht ausgeführt, so ist ein Neudruck zu fordern.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden oder die Sektion nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 25. Von den eingereichten Exemplaren werden dem (den) Referenten zwei, dem Rektor, dem Dekan und jedem weiteren Mitgliede der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Je ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion und des Senates. Der Rest wird an die Kantonsbibliothek abgeliefert.

§ 26. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, macht der Dekan die Promotion im Amtsblatte des Kantons Zürich bekannt; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 27. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll das Datum und das Ergebnis der Prüfung, sowie das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 20) enthalten. Das Diplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt; doch kann es auf Wunsch des Kandidaten in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 28. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare; es wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule und dem der philosophischen Fakultät versehen. Der Doktorand ist erst vom Zeitpunkt des Empfanges des Diploms an berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 29. Von dem Diplom werden 50 Sonderabzüge angefertigt; davon erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar; je ein Exemplar wird dem Archiv der Sektion und dem des Senates einverleibt und ein weiteres Exemplar am schwarzen Brett angeschlagen.

§ 30. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 350, nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, die der Examinand zugleich mit den in § 4 bezeichneten Aktenstücken der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekans zu übergeben hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Falls er sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt, außer wenn er eine völlig neue Dissertation ab liefert.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 270 entrichtet, die der Examinand an die Kanzlei zuhanden des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen hat. Davon bleiben Fr. 135 verfallen, auch wenn auf Grund der Prüfung der Bewerber abgewiesen wird.

Meldet er sich zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch Fr. 135 zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn auch diese erfolglos ist.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

(Ehrenpromotion.)

§ 31. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultätssektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 33. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens drei Vierteile der Sektionsmitglieder anwesend sein. Die schließliche Entscheidung

über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 34. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 27 bis 29 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 35. Die vorstehende Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 20. Mai 1908 und tritt sofort in Kraft.

Kandidaten, die unter einer früheren Promotionsordnung an der Universität Zürich immatrikuliert wurden, können beanspruchen, nach deren Bestimmungen behandelt zu werden, jedoch längstens bis nach Ablauf von sechs Semestern vom Zeitpunkte der Publikation dieser Promotionsordnung an.

63. 5. Reglement für die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät an der Universität Bern. (Vom 7. Juni 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Der juristischen Fakultät wird eine Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung (handelswissenschaftliche Abteilung) angefügt.

§ 2. Die Abteilung dient, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, der Pflege staats- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien und Forschung. Sie soll die für Handel, Verkehr und Verwaltung wünschenswerten wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln.

Zu diesem Zwecke wird sie insbesondere:

- a. Angehörigen gelehrter Berufe, namentlich Studierenden der Jurisprudenz und der Wirtschaftswissenschaften, Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie Angestellten von Privatunternehmungen und Verbänden die Gelegenheit zu systematischen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien bieten;
- b. Handelslehrer und Bücherrevisoren für ihren Beruf vorbilden;
- c. angehenden Kaufleuten, in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse, eine höhere Bildung vermitteln;
- d. in der Praxis stehenden Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich theoretisch weiter auszubilden.

§ 3. Zur Behandlung der Geschäfte der Abteilung, soweit sie ihrer Natur nach nicht durch die Fakultät zu erledigen sind, wird eine Kommission eingesetzt; sie besteht aus:

- a. dem jeweiligen Dekan oder, in dessen Vertretung, dem Prodekan der juristischen Fakultät als Vorsitzendem;
- b. dem Professor für Handelswissenschaften;
- c. drei bis fünf Professoren, die von der Fakultät vorwiegend aus der Zahl der Fakultätsmitglieder gewählt werden, die an der Abteilung tätig sind.

In Fällen, die sich dazu eignen, hat die Kommission Vertreter der jeweiligen interessierten Kreise, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, der kaufmännischen und industriellen Verbände, der Beamtenvereine u. s. w., zur Beratung beizuziehen. Das Nähere bestimmt ein Regulativ, das von der Kommission aufzustellen ist und der Genehmigung der Unterrichtsdirektion unterliegt.

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie hält zum mindesten zweimal im Semester Sitzung.

II. Studierende.

§ 4. Für die Abteilung können immatrikuliert werden:

a. Schweizer:

1. wer dem Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 11. März 1908 oder dem Art. 4 des Reglementes über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern vom 17. Februar 1908 genügt;
2. wer mindestens das 18. Jahr zurückgelegt hat und im Besitze des Abgangsdiploms einer höheren schweizerischen Handels- oder Verwaltungsschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist. Als solches gilt auch das Handels-, Primar- oder Sekundarlehrerpatent des Kantons Bern, sowie der Ausweis über Ablegung einer Beamtenprüfung für obere Beamte, wie sie z. B. bei der eidgenössischen Zollverwaltung besteht.

b. Ausländer:

Um immatrikuliert werden zu können, haben Ausländer mindestens die Ausweise vorzulegen, die in ihrem Heimatstaat zur Immatrikulation gefordert werden; deutsche Reichsangehörige demnach das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

In bezug auf die Zulassung zu den Prüfungen machen die §§ 9 ff. dieses Reglements Regel.

III. Programm.

§ 5. Der Lehrplan der Abteilung umfaßt:

A. Vorlesungen in folgenden Fächern:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik. — Allgemeine und spezielle Betriebslehre für Handel, Industrie und Gewerbe, Verkehr und Verwaltung, worunter Buchhaltung und Bilanzkunde, öffentliches Rechnungswesen, Bank- und Börsentechnik. — Schweizerische Wirtschaftskunde. — Finanzwesen, Export- und Verkehrspolitik der Schweiz. — Angewandte Mathematik, worunter Schuldentilgungs-, Renten- und Versicherungsrechnung. — Wirtschaftsgeographie und Völkerkunde. — Arbeiterschutzgesetzgebung. — Genossenschaftswesen. — Enzyklopädie des Rechtes. — Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht. — Allgemeines, schweizerisches und kantonales Verwaltungsrecht. — Völkerrecht und Konsularwesen. — Handels- und Wechselrecht. — Gewerberecht (Urheber-, Patent-, Marken- und Transportrecht). — Versicherungsrecht. — Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

B. Seminarübungen:

Neben den bereits bestehenden Seminarien für Geographie, Versicherung, Volkswirtschaftslehre und Statistik wird ein eigenes Seminar für allgemeine und spezielle Betriebslehre und für schweizerische Finanz- und Volkswirtschaft geschaffen.

§ 6. Außer den Vorlesungen und Seminarübungen werden nach Möglichkeit durch Männer der Praxis über Spezialfragen aus dem Gebiete der Abteilung Vorlesungen und Übungen abgehalten.

§ 7. Studienpläne orientieren über den zu empfehlenden Gang der Studien.

IV. Wirtschaftsarchiv.

§ 8. Dem nach § 5 neu zu schaffenden Seminar wird ein Archiv angegliedert, in welchem das zum Studium der schweizerischen Privatwirtschaft und Verwaltung erforderliche Quellenmaterial zu sammeln, systematisch zu ordnen und aufzubewahren ist.

V. Prüfungen und Diplome.

§ 9. Für die Studierenden der Abteilung bestehen folgende Prüfungen:

- a. die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum (der Staatswissenschaften);

- b. die Prüfung zur Erlangung des Diploms eines Lizentiaten rerum politicarum;
- c. die Endprüfung gemäß § 21 dieses Reglements.

§ 10. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Werte aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß er während mindestens sechs Semestern akademischen Studien auf dem Gebiete der Prüfungsfächer obgelegen hat, wovon wenigstens zwei an der Berner Abteilung zugebracht worden sind. Für solche Kandidaten, die das Diplom einer Handelshochschule erworben haben, können bis zu drei Handelshochschulsemester auf das vorgeschriebene akademische Triennium angerechnet werden;
4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

§ 11. Die Fakultät kann Schweizern gegenüber Ausnahmen von den in § 10, Ziffer 3, aufgestellten Erfordernissen gestatten. Dagegen können Ausländer nur dann zum Doktor rerum politicarum promovieren, wenn sie mindestens die Ausweise besitzen, die in ihrem Heimatstaate für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorprüfung gefordert werden. Für deutsche Reichsangehörige ist der Besitz eines Reifezeugnisses gemäß § 4, lit. b, dieses Reglements unerlässlich.

§ 12. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themen für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 13. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich je nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe. Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe.

(Handel.)

A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftspolitik, Finanz-
wissenschaft und Statistik.

20 Minuten.

2. Schweizerische Wirtschaftskunde
und Verkehrswesen.

20 Minuten.

Zweite Gruppe.

(Verwaltung und Verkehr.)

A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftspolitik, Finanz-
wissenschaft und Statistik.

20 Minuten.

2. Schweizerische Wirtschaftskunde
und Verkehrswesen. Schweizeri-
sches Finanzwesen.

20 Minuten.

B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Handelsbetriebslehre. 20 Minuten.	B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Betriebslehre für Verkehr u. Verwaltung. Öffentliches Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzwesen. 20 Minuten.
4. Buchhaltung und Bilanzkunde. 20 Minuten.	4. Handels- und Gewerberecht. 15 Minuten.
C 5. Handels-, Wechsel- und Gewerberrecht. 15 Minuten.	C 5. Staats- und Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. 15 Minuten.
6. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. 10 Minuten.	6. Verwaltungsrecht. 15 Minuten.
7. Enzyklopädie des Rechtes und schweizer. Obligationenrecht. 15 Minuten.	7. Enzyklopädie des Rechtes und schweizer. Obligationenrecht. 15 Minuten.

Auf Wunsch eines ausländischen Kandidaten können die schweizerischen Prüfungsfächer der ersten Gruppe durch die entsprechenden deutschen oder französischen ersetzt werden.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekanntzumachen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 16. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doctor rerum politicarum erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten magna cum laude und summa cum laude verliehen. Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschuß wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefaßt und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 17. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muß die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 18. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 19. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschuß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doctor rerum politicarum honoris causa erteilen. Der Beschuß unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 20. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§§ 12—14) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten rerum politicarum zu verleihen.

§ 21. Immatrikulierte, die den Bestimmungen der §§ 4 und 10, Ziffer 3, betreffend den Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises nicht genügen, können eine Endprüfung bestehen, deren Anforderungen

den Bestimmungen über das Lizentiatenexamen entsprechen und über deren Erfolg ein Diplom von der Unterrichtsdirektion ausgestellt wird.

§ 22. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt Fr. 325 (inklusive Fr. 10 als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 15 für den Pedell); sie ist bei der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von Fr. 50 (inklusive Fr. 10 für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 165 (inklusive Fr. 10 als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 5 für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 20, Absatz 2, wird die bezahlte Lizentiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

§ 23. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Verleihung der Würde des Doctor honoris causa wird keine Gebühr erhoben.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 24. Die Organisation des Abteilungsseminars und des Archivs der Abteilung ist durch ein besonderes Reglement zu bestimmen.

§ 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 30. Januar 1912 aufgehoben.

64. 6. Satzungen für die Studierenden, Hospitanten und Hörer der Städt. Handelshochschule St. Gallen. (1912.)

Aufnahme.

§ 1. Wer als Studierender aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Rektorat anzumelden, unter Benutzung eines in der Kanzlei erhältlichen Anmeldebogens.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. die Ausweise — Originalzeugnisse — über den bisherigen Bildungsgang, sowie über etwaige praktische Tätigkeit;
2. der Geburtsschein;
3. ein amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Führungszeugnis, bezw. der Auslandspass.

Die genannten Schriftstücke können durch ein einziges, z. B. das Reifezeugnis einer staatlichen Lehranstalt oder das Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer Hochschule, ersetzt werden, wenn dieses die geforderten Angaben enthält.

§ 2. Voraussetzung der Aufnahme ist das Reifezeugnis einer schweizerischen (höheren) Mittelschule oder einer gleichwertigen andern in- oder ausländischen Lehranstalt. Bewerber oder Bewerberinnen ohne Reifezeugnis einer solchen Schule werden nur aufgenommen, wenn sie sich anderweitig über die nötige Vorbildung ausweisen können. Längere praktische Tätigkeit wird dabei besonders berücksichtigt.

Voraussetzung ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr.

Wer nicht genügendes Verständnis der deutschen Sprache mitbringt, muß zunächst mindestens ein Semester hindurch den Kurs zur Einführung in die deutsche Sprache besuchen.

§ 3. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Rektor, gegebenenfalls unter Zuziehung der Rektoratskommission. Gegen deren Entscheidung kann die Hochschulkommission angerufen werden.

Die Tage der Einschreibung (Immatrikulation) werden am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Nachträgliche Einschreibungen werden nur ausnahmsweise und gegen eine Gebühr von 10 Franken vorgenommen.

§ 4. Bei der Einschreibung verpflichtet sich der Studierende durch Handschlag und durch Eintragung seines Namens in die Stammliste (Matrikel) der Studierenden, den Ordnungen der Handelshochschule getreulich nachzukommen, den Beschlüssen der Behörden sich zu unterwerfen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Hochschule zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 5. Über die Aufnahme wird eine Urkunde (Matrikel) ausgestellt. Außerdem erhält der Studierende eine Ausweiskarte (Legitimationskarte), ein Belegbuch (Kollegienbuch) und diese Satzungen.

Die zur Einschreibung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse werden gegen Aushändigung eines Empfangscheines bis zum Abgang des Studierenden von der Hochschule in der Kanzlei aufbewahrt.

Sie können vorübergehend zuhanden von Behörden herausgegeben werden, aber nur gegen Einlage der Matrikel und des Empfangscheines.

§ 6. Durch die Einschreibung erhalten die Studierenden das Anrecht:

1. auf den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen nach Maßgabe von § 9;
2. auf die amtliche Bescheinigung der von ihnen besuchten Vorlesungen und Übungen durch die Dozenten und auf ein darauf gegründetes Abgangszeugnis (Exmatrikel; siehe jedoch § 21);
3. auf die Benutzung der Bibliothek, der Sammlungen und der Institute nach Maßgabe der hiefür bestehenden Ordnungen.

§ 7. Sofort nach der Einschreibung hat sich der Studierende in die Wohnungsliste, die in der Kanzlei aufliegt, einzutragen. Wohnungsänderungen sind innerhalb 24 Stunden bei dem Pedell anzugeben. Unterlassung wird mit einer Buße von 5 Franken belegt.

§ 8. Die Ausweiskarte hat nur für ein Semester Gültigkeit. Sie wird zu Beginn eines jeden Semesters kostenlos gegen eine neue umgetauscht.

Allfälliger Verlust der Ausweiskarte ist sofort auf der Kanzlei anzugeben; für die Erneuerung ist in diesem Falle eine Gebühr von 1 Franken zu entrichten, die bei Wiederholung bis auf 5 Franken gesteigert werden kann. Alle aus dem Verlust der Karte entstehenden Folgen und Kosten hat der Studierende zu tragen.

An- und Abmeldung, Urlaub.

§ 9. Binnen drei Wochen vom Beginn des Semesters an sollen die belegten Vorlesungen und Übungen im Belegbuch und Vorlesungsverzeichnis eingetragen werden, nach Maßgabe der dem Belegbuch vorgedruckten Anleitung.

Die Wahl der Vorlesungen steht den Studierenden frei. Doch kann der Dozent den Nachweis der für das Verständnis seiner Vorlesung nötigen Vorstudien verlangen.

§ 10. Studierende, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters keine Vorlesungen belegt und das Studiengeld nicht entrichtet haben (siehe § 25), werden vor den Rektor beschieden und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige Gründe gerechtfertigt werden und bleibt die erfolgte Ermahnung fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der sechsten Woche nach Beginn des Semesters.

Ebenso werden auch diejenigen Studierenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die ohne Urlaub und ohne vorschriftsmäßige Abmeldung die Hochschule verlassen haben, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

§ 11. Wer länger als acht Tage die belegten Vorlesungen etc. nicht besuchen kann oder zu längerer Abwesenheit von St. Gallen gezwungen ist, hat bei dem Rektor Anzeige zu machen bezw. um Urlaub nachzusuchen und die Notwendigkeit seiner Abwesenheit nachzuweisen.

§ 12. Die Studierenden haben sich bei den Dozenten für die gewählten Vorlesungen und Übungen binnen der ersten drei Wochen des Semesters persönlich anzumelden und in den letzten Semesterwochen, nach Anschlag am schwarzen Brett, den Besuch der Vorlesungen bescheinigen zu lassen.

Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldungen dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden; sie sind nur bis spätestens zu Anfang des nächstfolgenden Semesters zulässig.

Nicht ordnungsmäßig bescheinigte Vorlesungen und Übungen gelten als nicht besucht.

§ 13. Bescheinigte Anmeldungen zu einer Vorlesung können während des Semesters nur auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des Rektors zurückgezogen werden.

Wer eine Vorlesung unregelmäßig besucht, wird durch den Dozenten und den Rektor gemahnt. Bleiben diese Mahnungen fruchtlos, so ist der Dozent berechtigt, die Bescheinigung über den Besuch der Vorlesung zu verweigern und die Streichung des Säumigen von der betreffenden Hörerliste zu veranlassen.

Der Besuch von Vorlesungen, die ein Studierender nicht bis zum Schluß gehört hat, wird vom Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor nicht bescheinigt. Der Rektor gewährt diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin.

Abgang und Abgangszeugnis.

§ 14. Die durch die Einschreibung erlangten Rechte erlöschen: 1. Durch Erwerbung eines in der Prüfungsordnung vorgesehenen Diploms; 2. durch Abgang von der Handelshochschule; — 3. nach Ablauf von sechs Studiensemestern, sofern nicht eine Verlängerung um ein weiteres Semester nachgesucht und vom Rektor bewilligt wird; — 4. durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 10; — 5. durch Verhängung der Entlassung oder des Ausschlusses; — 6. im Falle administrativer oder gerichtlicher Ausweisung.

§ 15. Wer die Handelshochschule verlassen will, hat dem Rektor schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen und sich darüber auszuweisen, daß die Bibliothek und die Institute der Handelshochschule keine Forderung mehr an ihn haben.

Darauf erhält er gegen Rückgabe der Ausweiskarte und des Empfangscheines die bei der Einschreibung hinterlegten Papiere zurück.

§ 16. Ein Abgangszeugnis — Exmatrikel — mit Unterschrift des Rektors und Siegel der Hochschule, das sämtliche während der Studienzeit besuchte und ordnungsmäßig bescheinigte Vorlesungen enthält, wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Gebühr von 5 Franken ausgestellt.

Ist ein Studierender in eine Untersuchung verwickelt, so erhält er vor ihrem Abschluß kein Abgangszeugnis.

Disziplin.

§ 17. In den Bereich der akademischen Disziplin fällt: 1. die Aufsicht über die Beobachtung der in den Ordnungen der Hochschule enthaltenen Vorschriften; — 2. die Ahndung aller Handlungen und Unterlassungen, welche Ansehen und Ehre der Hochschule und der Studentenschaft gefährden.

§ 18. Als Disziplinarmittel kommen in Anwendung: 1. Verwarnung durch den Rektor in dessen Amtszimmer; — 2. Protokollierter Verweis durch den Rektor in Gegenwart der Rektoratskommission; — 3. Nichteinrechnung einzelner Semester; — 4. Androhung der Entlassung; — 5. Entlassung; — 6. Ausschluß.

In dringlichen Fällen kann bis zur endgültigen Entscheidung vom Rektor das einstweilige Verbot des Vorlesungsbesuches ausgesprochen werden.

§ 19. Protokollierter Verweis, Nichteinrechnung einzelner Semester und Androhung der Entlassung werden von der Rektoratskommission beschlossen; die Androhung der Entlassung ist von dem Studierenden durch Unterschrift zu bezeugen. Entlassung und Ausschluß werden nach Vorbehandlung in der Rektoratskommission von dem Dozentenkollegium ausgesprochen und unterliegen der Bestätigung durch die Hochschulkommission.

Gegen Erkenntnisse, die auf Entlassung oder Ausschluß lauten, kann binnen acht Tagen Berufung beim Schulrat eingelegt werden. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 20. Nichtanrechnung eines Semesters in die vorgeschriebene Studienzeit erfolgt insbesondere dann, wenn das Verhalten eines Studierenden in Widerspruch steht mit dem Zweck seines Aufenthaltes an der Handelshochschule, z. B. bei andauernder Vernachlässigung der Studien, bei längerer Entfernung von St. Gallen ohne Urlaub, bei Überschreitung des Urlaubs etc.

§ 21. Die Entlassung erstreckt sich mindestens auf das laufende und ein weiteres Semester.

Der Ausschluß besteht in der Erklärung, daß der Straffällige das Recht, der Hochschule als Studierender anzugehören, verwirkt habe.

Der Ausschluß wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Wird ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) verlangt, so wird in diesem von dem Ausschluß Kenntnis gegeben.

§ 22. Die Eröffnung jedes Disziplinarerkenntnisses an den Straffälligen erfolgt mit Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, durch Bekanntgabe am schwarzen Brett während der Dauer von acht Tagen.

§ 23. Von allen Erkenntnissen, die auf Nichtanrechnung eines Semesters, Androhung der Entlassung, Entlassung und Ausschluß lauten, ist den Eltern oder dem Vormunde des betreffenden Studierenden Nachricht zu geben; von der Entlassung und dem Ausschluß wird auch der Ortspolizeibehörde und dem Kontrollbureau Mitteilung gemacht.

Verbindungen und Vereine.

§ 24. Verbindungen und Vereine dürfen nur mit Erlaubnis des Rektors gegründet werden. Die Statuten, sowie allfällige Änderungen derselben sind dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Gründung, sowie binnen drei Wochen nach Beginn eines jeden Semesters, ist das vollständige Verzeichnis der Mitglieder und des Vorstandes dem Rektor einzureichen. Eintretende Änderungen sind ihm sofort anzuseigen.

Reguläre Mitglieder von Verbindungen und Vereinen können nur Studierende der Handelshochschule sein.

Vereine, die einen nachteiligen Einfluß auf das akademische Leben und Studium äußern, können durch die Rektoratskommission vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden. Beschlüsse, die eine dauernde Aufhebung aussprechen, werden der Hochschulkommission zur Bestätigung vorgelegt.

Studiengeld und Gebühren.

§ 25. Das Studiengeld beträgt im Semester: für Schweizer 50 Franken, für Ausländer 100 Franken.

Die Teilnehmer an den praktischen Übungen im Laboratorium zahlen besondere Beiträge nach Maßgabe der Laboratoriumsordnung.

Für den Anfängerkurs in der deutschen Sprache beträgt das Honorar im Semester 10 Franken für jede Wochenstunde.

Die Studiengelder und Beiträge sind innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters in der Kanzlei der Handelshochschule zu zahlen; die Quittung erfolgt im Kollegienbuch (siehe oben § 9).

§ 26. Als Beitrag zu der Versicherung gegen Unfälle in den Räumen der Hochschule und bei Exkursionen sind von jedem Studierenden Fr. 2.50 im Semester zu entrichten.

§ 27. An Gebühren werden erhoben: für die Prüfungen: von Schweizern Fr. 25.—, von Ausländern Fr. 50.—, für nachträgliche Einschreibung (Immatrifikation) Fr. 10.—, für das Abgangszeugnis Fr. 5.—, für Abschriften, Doppel- und außerordentliche Erneuerungen bei Ausweiskarten Fr. 1.— bis Fr. 5.—, bei Belegbüchern Fr. 2.—, bei Ausweisen und Zeugnissen Fr. 5.—.

Hospitanten und Hörer.

§ 28. Als Hospitant (Besucher einzelner nicht öffentlicher Vorlesungen und Übungen) kann jedermann vom 18. Lebensjahre an zugelassen werden, dessen Vorbildung die Annahme gestattet, daß er mit Verständnis und mit Nutzen zu folgen vermöge.

Zu den Hospitanten zählen die Sekundarlehramtskandidaten der Kantonschule St. Gallen, welche Vorlesungen und Übungen an der Handelshochschule besuchen.

§ 29. Die Hospitanten haben sich in der Kanzlei und bei dem betreffenden Dozenten anzumelden. Über die Zulassung entscheidet auf Grund der Ausweise über die Vorbildung der Rektor; für den Besuch von seminaristischen Übungen ist außerdem die Zustimmung des Dozenten nötig.

§ 30. Die belegten Vorlesungen sind auf den Hospitantenkarten einzutragen und diese den Dozenten zur An- und Abmeldung vorzulegen; ein übereinstimmendes Verzeichnis der belegten Vorlesungen hat je der Hospitant in der Kanzlei abzugeben.

§ 31. Die Ordnung für die Studierenden findet auf die Hospitanten sinngemäße Anwendung.

Durch Verfügung des Rektors können die Hospitanten für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden.

§ 32. Den Hospitanten kann auf Wunsch ein Ausweis über den Besuch der Vorlesungen und Übungen ausgestellt werden.

§ 33. Die Hospitanten bezahlen für jede belegte Wochenstunde im Semester Fr. 3.— bis Fr. 5.— nach Maßgabe des jeweiligen Vorlesungsverzeichnisses. Bei Belegung technologischer Fächer und Teilnahme an den praktischen Übungen im Laboratorium etc., sowie an den Exkursionen ist ein Beitrag von Fr. 2.50 im Semester zur Versicherung gegen Unfall (siehe § 26) zu entrichten.

Durch einen Semesterbeitrag von Fr. 5.— können die Hospitanten das Recht zur Benutzung der Bibliothek erwerben.

§ 34. Für die Hörer der allgemeinen öffentlichen Vorlesungen gilt die gleiche Zulassungsbedingung wie für die Hospitanten (§ 28). Die Zulassung erfolgt durch Eintragung in die in der Kanzlei aufliegende Hörerliste (unter gleichzeitiger Bezahlung des Honorars nach Maßgabe des jeweiligen Vorlesungsverzeichnisses) und Lösung einer Hörerkarte. Auch für den Besuch von unentgeltlichen Vorlesungen müssen Hörerkarten bezogen werden.

65. 7. Règlement du Séminaire de français moderne pour étrangers de l'Université de Neuchâtel. (Du 9 juillet 1912.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu l'article 4 de la loi sur l'enseignement supérieur; entendu le Conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

arrête :

Titre premier. — But du Séminaire.

Art. 1^{er}. La Faculté des Lettres comprend un Séminaire de français moderne pour les étudiants de langue étrangère (loi sur l'enseignement supérieur, art. 5).

Art. 2. Le Séminaire a pour but de faciliter aux étudiants étrangers l'étude de la langue française. Il est en outre spécialement destiné à ceux d'entre eux qui se vouent à l'enseignement du français en pays de langue étrangère.

Titre II. — Organisation du Séminaire.

Art. 3. Le Séminaire de français moderne est dirigé par un professeur nommé par le Conseil d'Etat sur la présentation de la Faculté des Lettres. Il porte le titre de Directeur et fait rapport à la Faculté sur toutes les questions concernant la section qu'il dirige (loi sur l'enseignement supérieur, art. 18).

Art. 4. Le Séminaire comporte un enseignement de 20 heures par semaine, réparti sur deux semestres et divisé en deux degrés: un degré inférieur (10 heures) et un degré supérieur (10 heures), d'après le plan d'études suivant:

Plan d'études du degré inférieur.

Grammaire avec exercices ¹⁾	2 heures	Lectures analytiques . . .	3 heures
Exercices de style ¹⁾	2 "	Diction et prononciation .	1 "
Comptes rendus oraux . . .	2 "		
			Total 10 heures

Plan d'études du degré supérieur.

Grammaire supérieure . . .	1 h.	Synonymes et gallicismes . . .	1 h.
Discussion de travaux écrits . . .	1 "	Méthodologie de l'enseignement du	
Improvisation	1 "	français	1 "
Interprétation littéraire et philologique	3 "	Phonétique	1 "
			Total . 10 h.

Art. 5. Les étudiants peuvent choisir dans les deux degrés les cours qu'ils désirent suivre.

Art. 6. Les étudiants et auditeurs sont tenus de faire tous les travaux imposés par les professeurs.

Titre III. — Etudiants.

Art. 7. Les articles 44 à 57 du règlement général de l'Université sont applicables aux étudiants du Séminaire.

Titre IV. — Examens.

Art. 8. Il est institué comme sanction des études poursuivies au Séminaire de français moderne un *certificat d'études françaises* et un *diplôme pour l'enseignement du français* en pays de langue étrangère.

Art. 9. Le certificat peut être obtenu après deux semestres d'études et le diplôme après trois semestres. Exceptionnellement, suivant les études antérieures du candidat, le nombre des semestres exigés peut être réduit par le Directeur du Séminaire.

Art. 10. Ces examens sont accessibles à tous les étudiants et auditeurs, sans justification de grades ou d'études antérieures. Toutefois les candidates au diplôme sont astreints à présenter une dissertation française dans le courant des deux derniers semestres de leurs études. En outre ils doivent justifier d'une inscription de deux semestres aux cours suivants de la Faculté des Lettres:

Littérature française et auteurs français, 3 heures.

Grammaire historique du français, 2 heures.

Art. 11. L'examen du *certificat d'études françaises* comprend les épreuves suivantes:

Epreuves écrites:

1. Dictée orthographique. — 2. Composition française.

Epreuves orales:

3. Grammaire française. — 4. Lecture analytique d'un texte français moderne. — 5. Compte rendu oral. — 6. Littérature française des 17^{me} et 18^{me} siècles. — 7. Diction et prononciation.

¹⁾ Pour ces exercices les étudiants sont répartis par classes correspondant à leurs aptitudes.

Art. 12. L'examen du *diplôme pour l'enseignement du français* en pays de langue étrangère comprend les épreuves suivantes:

Epreuves écrites:

1. Une dictée orthographique. — 2. Une dissertation d'histoire littéraire française. — 3. Un travail de grammaire supérieure. — 4. Un travail de grammaire historique.

Epreuves orales:

5. Grammaire supérieure. — 6. Histoire de la langue française, avec explication grammaticale d'un texte de vieux français. — 7. Explication d'un texte français moderne. — 8. Littérature française des 17^{me}, 18^{me} et 19^{me} siècles. — 9. Phonétique du français moderne. — 10. Méthodologie de l'enseignement du français. — 11. Conférence sur un sujet donné deux heures à l'avance.

Art. 13. Les porteurs du certificat d'études françaises peuvent être dispensés, pour obtenir le diplôme, des examens d'orthographe et de littérature française des 17^{me} et 18^{me} siècles.

Art. 14. Les candidats à l'un ou l'autre des deux examens doivent obtenir une moyenne de 4 au moins (sur 6), soit pour les épreuves écrites, soit pour les épreuves orales. Les examens écrits sont éliminatoires. Le certificat et le diplôme ne sont pas accordés si le candidat a obtenu la note 3 ou une note inférieure dans plus de deux épreuves, ou s'il a obtenu la note 2 (ou une note inférieure) dans plus d'une épreuve écrite ou orale.

Art. 15. Un candidat admis aux épreuves orales peut après échec se présenter à la prochaine session d'exams sans subir à nouveau les épreuves écrites.

Art. 16. Les sessions d'exams ont lieu à la fin de chaque semestre. Exceptionnellement, le Directeur du Séminaire pourra organiser une session au commencement du semestre d'hiver.

Art. 17. Les exams ont lieu devant un jury formé des professeurs enseignant au Séminaire; un délégué de la Faculté des Lettres lui est adjoint pour l'examen du diplôme.

Art. 18. Le certificat d'études françaises est signé par le Directeur du Séminaire et le Secrétaire de l'Université; le diplôme pour l'enseignement du français en pays de langue étrangère porte en outre la signature du recteur de l'Université.

Art. 19. Le présent règlement abroge les dispositions des articles 7 et 8 du règlement des exams de l'Université, du 6 juin 1911.

66. 8. Règlement concernant le Diplôme d'Ingénieur Chimiste de l'Université de Genève. (Du 20 septembre 1912.)

Art. 1^{er}. Les exams du Diplôme d'Ingénieur Chimiste sont accessibles aux personnes régulièrement immatriculées à la Faculté des Sciences, satisfaisant aux conditions spéciales indiquées aux articles 2, 4, 5, 6, 7 ci-après.

Art. 2. Les épreuves pour obtenir le Diplôme d'Ingénieur Chimiste consistent en quatre exams, à savoir: 1^o Un examen de culture scientifique générale, ou examen I; — 2^o un examen scientifique principal, ou examen II; — 3^o un examen pratique de chimie, ou examen III; — 4^o un examen professionnel, ou examen IV.

Les épreuves des divers exams peuvent être fractionnées; chacun de ces exams est jugé séparément sur son ensemble d'après les règles fixées ci-après.

On ne peut se présenter à l'examen professionnel qu'après avoir subi avec succès les exams I, II, III; sauf circonstances exceptionnelles (maladie, service militaire, etc.) que la Faculté appréciera, aucune épreuve ne peut être subie plus de trois fois.

On ne peut se présenter aux épreuves orales qu'après avoir suivi des cours relevant de l'enseignement supérieur sur chacune des matières comprises dans les programmes d'examens.

Les articles ci-après spécifient les enseignements pratiques préparatoires imposés aux candidats.

Art. 3. Les études supérieures pour la préparation aux examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste sont d'une durée normale de sept semestres, commençant chaque année à l'ouverture du semestre d'hiver; le septième semestre est consacré aux épreuves de l'examen professionnel.

La répartition des enseignements théoriques et pratiques à suivre annuellement fait l'objet d'un plan d'études établi par la Faculté des Sciences; les époques les plus convenables pour subir les diverses épreuves des quatre examens sont indiquées dans le plan d'études. Ce plan n'est pas obligatoire, mais il est établi de façon à permettre à un élève de force moyenne de terminer ses études en sept semestres, tout en consacrant au total environ 2500 heures aux travaux pratiques de laboratoire de chimie analytique et de chimie technique.

Le total des heures de présence aux cours, exercices pratiques, travaux de laboratoire est compris entre 40 et 48 heures par semaine.

L'étendue des diverses branches d'examens est spécifiée dans les programmes détaillés.

Art. 4. L'examen de culture scientifique générale comprend des épreuves orales sur l'un des programmes suivants, choisi par le candidat:

Programme A: 1. Eléments de mathématiques supérieures. — 2. Calcul différentiel et intégral. — 3. Mécanique rationnelle.

Programme B: 1. Botanique. — 2. Géologie. — 3. Zoologie.

Pour se présenter à l'examen de culture scientifique générale, les candidats doivent avoir suivi pendant un semestre au moins, des exercices pratiques relevant de l'enseignement supérieur sur les trois branches choisies par eux; en outre, ceux qui choisissent le programme A, doivent avoir suivi un cours sur l'une des branches du programme B, et inversement pour ceux ayant choisi le programme B. Les candidats ont enfin le droit de remplacer une branche d'examen du programme de leur choix par une branche de l'autre programme.

L'examen de culture scientifique générale est admis si le candidat obtient une note moyenne au moins égale à $3\frac{1}{4}$ et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve.

Art. 5. L'examen scientifique principal comprend une épreuve écrite et des épreuves orales:

a. Épreuve écrite: Problèmes numériques de chimie et de physique.

b. Epreuves orales: 1. Physique. — 2. Chimie inorganique et organique. —

3. Chimie théorique. — 4. Minéralogie.

Pour se présenter aux épreuves orales, les candidats doivent avoir subi l'épreuve écrite avec une note au moins égale à 4 et prouver, par des certificats, qu'ils ont suivi régulièrement, pendant 4 semestres, des laboratoires de chimie analytique ou technique et, pendant 2 semestres, des exercices pratiques sur chacune des branches suivantes: physique, chimie théorique et minéralogie.

Les candidats ayant subi avec succès les exercices préparatoires à l'épreuve écrite tels qu'ils sont organisés dans les laboratoires de physique, de chimie analytique et de chimie théorique de la Faculté, sont dispensés de cette épreuve écrite.

L'examen scientifique principal est admis si le candidat obtient une note moyenne au moins égale à 4 sur l'ensemble des épreuves orales et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve.

Art. 6. L'examen pratique de chimie comprend quatre épreuves pratiques, à savoir:

1. Une analyse qualitative. — 2. Une analyse quantitative. — 3. Une préparation de chimie technique inorganique. — 4. Une préparation de chimie technique organique.

Une semaine est accordée pour chacune de ces quatre épreuves.

Pour se présenter aux diverses parties de l'examen pratique de chimie, le candidat doit avoir fréquenté régulièrement des laboratoires de chimie analytique et de chimie technique relevant de l'enseignement supérieur et produire des certificats constatant qu'il a fait un nombre d'exercices pratiques correspondant au programme minimum inséré au plan d'études.

Ce programme est élaboré sur la base d'une fréquentation régulière des laboratoires de chimie analytique et de chimie technique, pendant 2000 heures environ, réparties à peu près également entre ces deux enseignements pratiques.

Les élèves qui suivent les laboratoires de chimie analytique et de chimie technique de l'Université de Genève sont autorisés à subir ces épreuves au cours de leurs études conformément aux règles indiquées par le plan d'études.

L'examen pratique de chimie est admis si le candidat obtient une note moyenne au moins égale à 4 et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve.

Art. 7. L'examen professionnel comprend des épreuves orales, écrites et pratiques:

a. Épreuves orales: 1. Chimie technique inorganique. — 2. Chimie technique organique. — 3. Analyse chimique technique. — 4. Une des branches suivantes, au choix du candidat: Applications de la Physique, Fermentations, Prospection.

L'examen passé sur la branche 4 fait l'objet d'un certificat spécial.

b. Épreuves écrites: Rapports bibliographiques sur trois questions: 1. Chimie technique inorganique. — 2. Chimie technique organique. — 3. Chimie analytique technique.

Cinq jours sont accordés pour chacune de ces épreuves. Toutes les questions posées sont en rapport avec le domaine des applications de la chimie.

c. Épreuves pratiques: Etablissement d'un ou plusieurs projets concernant l'industrie chimique, avec recherches expérimentales et rapports à l'appui.

Pour se présenter à l'examen professionnel, les candidats doivent avoir subi avec succès les trois premiers examens et justifier de travaux pratiques sur la branche 4 des épreuves orales sous lettre *a*, conformément au plan d'études. Ils doivent, en outre, prouver qu'ils ont suivi régulièrement des exercices pratiques de dessin industriel; à défaut, ils sont astreints à un examen préalable de dessin industriel.

L'examen professionnel est admis et le Diplôme d'Ingénieur Chimiste est délivré si le candidat obtient une note moyenne égale au moins à 4 sur chacune des trois séries d'épreuves de l'examen professionnel, et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve isolée.

Si le candidat a obtenu une note moyenne au moins égale à 5 pour l'examen de culture scientifique générale, à $5\frac{1}{4}$ pour l'examen scientifique principal et l'examen pratique de chimie, à $5\frac{1}{2}$ pour l'examen professionnel, son diplôme portera la mention „Avec distinction“.

Les candidats qui ont obtenu, à l'examen professionnel, une note moyenne comprise entre 3 et 4 sur chacune des trois séries d'épreuves de cet examen et renoncent à passer à nouveau cet examen, reçoivent un Certificat d'Etudes supérieures de chimie appliquée.

A l'issue de chacun des quatre examens du diplôme, le candidat reçoit un procès-verbal contenant toutes les notes obtenues; à l'issue du quatrième examen, les trois premiers procès-verbaux peuvent être échangés contre un procès-verbal général donnant toutes les notes obtenues pour chacun des quatre examens.

Art. 8. Les épreuves de l'examen de culture scientifique générale et de l'examen scientifique principal ont lieu chaque année à l'ouverture de chacun des semestres de l'année universitaire, et celles de l'examen pratique de chimie à la fin de chacun de ces semestres.

Les épreuves de l'examen professionnel ont lieu chaque année pendant le semestre d'hiver, à savoir:

Les épreuves orales: du 15 au 20 octobre.

Les épreuves écrites: du 21 octobre au 12 novembre.

Les épreuves pratiques: du 15 novembre au 28 février, avec remise des rapports pour le 10 mars.

Pour les épreuves pratiques, les candidats sont divisés en deux groupes travaillant: l'un au laboratoire de chimie analytique, l'autre au laboratoire de chimie technique; ces deux groupes permutent entre eux au commencement de janvier.

Une seconde session d'épreuves orales et écrites pour l'examen professionnel peut avoir lieu exceptionnellement au commencement du semestre d'été pour les candidats se présentant pour la seconde fois.

Art. 9. Les personnes qui ont passé à l'Université de Genève des examens annuels ou des examens de grade et se présentent aux examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste doivent préalablement satisfaire aux conditions requises pour subir chacun de ces derniers examens.

Sur leur demande, elles sont dispensées de nouveaux examens sur les branches sur lesquelles elles ont déjà passé des examens d'un niveau scientifique égal; les notes obtenues pour ces examens antérieurs interviennent dans le calcul des moyennes des divers examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste.

La Faculté statue sur les demandes d'équivalence formulées par des personnes ayant commencé leurs études dans d'autres établissements d'enseignement supérieur. L'équivalence peut porter sur toutes les branches pour l'examen de culture scientifique générale et sur la moitié des branches au plus pour l'examen scientifique principal et pour l'examen pratique de chimie. Aucune dispense ne peut être accordée pour l'examen professionnel, aussi bien aux personnes ayant fait leurs études à l'Université de Genève qu'à celles venant d'autres institutions.

Art. 10. Les droits de graduation pour le Diplôme d'Ingénieur Chimiste sont de 200 fr. (Loi art. 162). Ils sont payables par fraction de 50 fr. en s'inscrivant à la première épreuve de chacun des quatre examens du diplôme; en cas d'insuccès, les candidats s'inscrivant à nouveau pour une épreuve, ont à verser un droit supplémentaire de graduation fixé à 10 fr. par épreuve pour le 1^{er}, le 2^{me} et le 3^{me} examens et à 20 fr. par épreuve pour l'examen professionnel.

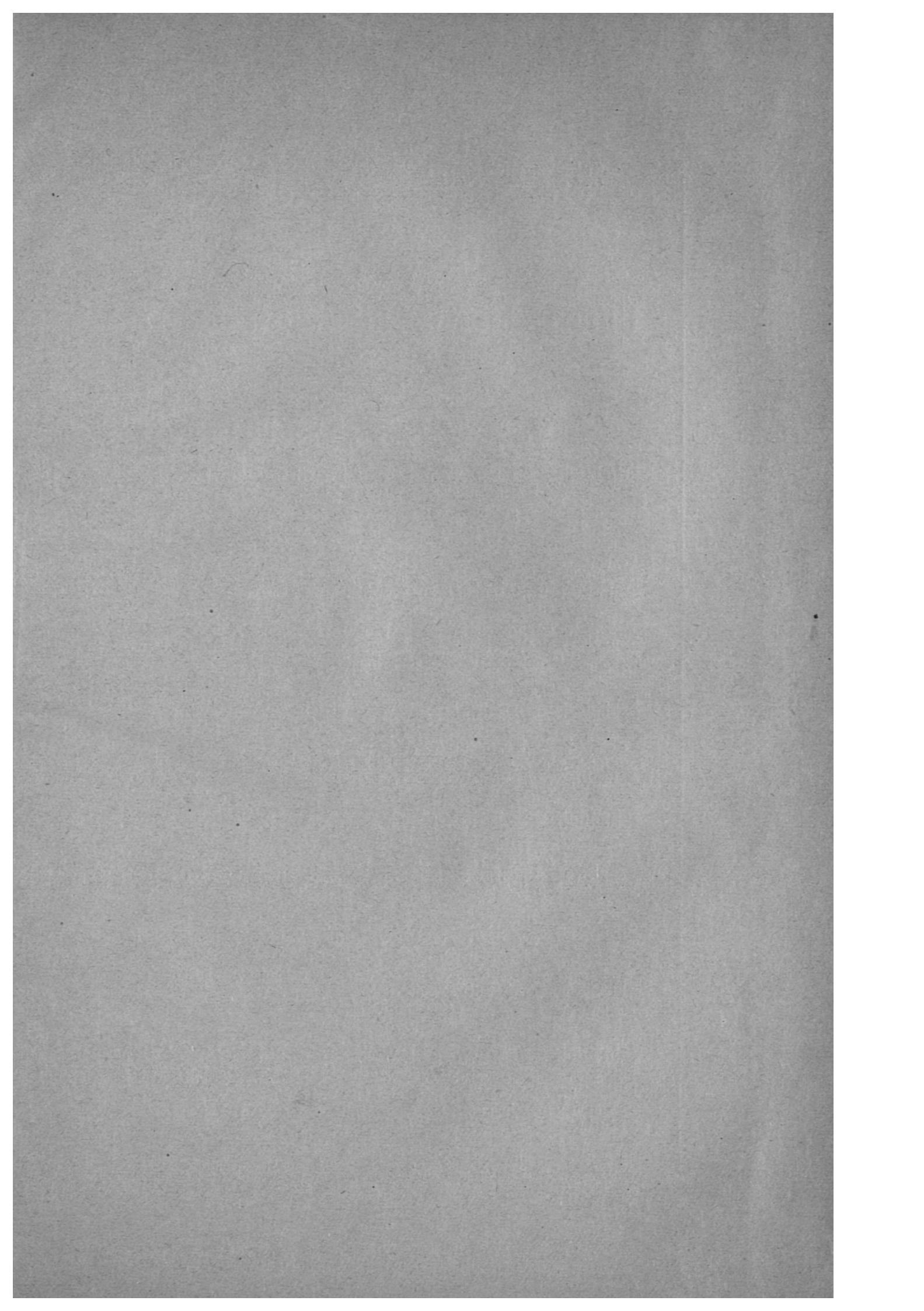
Dispositions transitoires.

1^o Les dispositions réglementaires ci-dessus entrent de suite en vigueur; sont abrogées: toutes les dispositions contraires du Règlement de l'Université concernant le diplôme d'Ingénieur Chimiste et actuellement en vigueur.

2^o Toutes les personnes immatriculées à la Faculté des Sciences pour des études de chimie, avant l'entrée en vigueur du présent règlement, doivent adresser au Doyen de la Faculté des Sciences une requête en vue de faire valoir les examens qu'elles ont déjà subis.

Dans chaque cas, la Faculté statuera sur les épreuves imposées pour l'achèvement des études, de façon à satisfaire dans la mesure du possible, aux nouvelles dispositions réglementaires, et sans qu'il puisse en résulter une augmentation de la durée des études telle qu'elle est prévue par les dispositions réglementaires abrogées; jusqu'au 31 décembre 1915, celles-ci pourront être partiellement appliquées.

3^o La numérotation des articles sera modifiée lors de la prochaine révision du Règlement de l'Université.



Artistisches Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

**Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1912.**

Die früheren Bände 1883—1885, 1886, 1887—1905 sind zum Teil noch erhältlich beim Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1907.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIV, 252 und 248 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens in den letzten Jahrzehnten, dargestellt durch einige statistische Übersichten.** 8 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1908.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 359 und 158 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910.** 139 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1909.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 353 und 225 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910.** 122 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1910.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIII, 290 und 343 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule.** 28 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1911.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XI, 299 und 346 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Konferenzen der Erziehungsdirektoren der schweizerischen Kantone.** 155 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1912.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XI, 266 und 264 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Dr. jur. Albert Huber 1863—1913. (Ein Lebensbild).** 57 Seiten.